



AGB-FBA TN

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Durchführung von Forstbetriebsarbeiten durch
Unternehmer im Auftrag der Trifels Natur GmbH

Inhaltsverzeichnis (ab Seite)

0 Geltungsbereich	04
1 Vertragsparteien	04
2 Vertrag	04
2.1 Vertragsabschluss, Vertragsbestandteile und Schriftform	04
2.2 Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit	04
2.3 Nachweise Dokumente und Erklärungen	05
3 Zusammenarbeit zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber	06
4 Pflichten des Auftragnehmers	06
4.1 Ausführungsfristen, Arbeitszeiten, Arbeitsunterbrechungen	06
4.2 Eingesetzte Arbeitskräfte, Sach- und Fachkunde	06
4.3 Arbeitsverfahren und Arbeitsmittel	07
4.4 Einsatz von Subunternehmern und Bietergemeinschaften	07
4.5 Beauftragte des Auftragnehmers	08
4.6 Arbeitssicherheit, Rettungskette, Gesundheitsschutz	08
4.7 Boden - und Umweltschutz, Abfallbeseitigung	09
4.8 Qualitätsstandards, Kontrollen, Arbeitsunterbrechung	09
5 Pflichten des Auftraggebers	10
5.1 Schriftlicher Arbeitsauftrag	10
5.2 Abnahme der Leistung	10
5.3 Wegebenutzung, Gestattungen, Brandschutzbestimmungen	11
6 Abrechnung der Leistung	11
6.1 Abrechnungsmaß, Vergütung	11
6.2 Mengenabweichungen, Abweichungen der Stückmasse	12
7 Naturkatastrophen, Holzmarktströmungen	12
8 Kündigung	12
9 Schadenshaftung	13
10 Vertragsstrafen, Schadensersatz	13

11 Recht, Gerichtsstand	15
12 Datenschutz	15
13 Sonstige Bestimmungen	15
Erläuterungen zu AGB-FBA TN Version Stand 25.10.2016	17
Anlagenverzeichnis zur AGB-FBA TN Stand 25.10.2016	21

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Durchführung von Forstbetriebsarbeiten durch Unternehmer im Auftrag der Trifels Natur GmbH (AGB-FBA TN)

0 Geltungsbereich

Für die gewerbliche Durchführung von Forstarbeiten durch Unternehmer gelten im Stadtwald Annweiler am Trifels die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Trifels Natur GmbH (AGB-FBA TN, ugs. „AGB-Forst“).

Entgegenstehende oder hiervon abweichende Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden nicht anerkannt, es sei denn, sie werden von der Trifels Natur GmbH schriftlich akzeptiert.

Die AGB-FBA TN gelten unter bestimmten Voraussetzungen auch im betreuten Wald (siehe *1).

1 Vertragsparteien

Auftraggeber (=AG) für Werk- und Dienstleistungsverträge ist die Trifels Natur GmbH.

Auftragnehmer (=AN) im Sinne der nachfolgenden Regelungen ist der Unternehmer.

2 Vertrag

2.1 Vertragsabschluss, Vertragsbestandteile und Schriftform

Verträge bedürfen i.d.R. der Schriftform. Sie kommen durch mündliche und schriftliche Angebotsannahme zustande.

Vertragsbestandteile sind die AGB-FBA TN einschließlich Ihrer Anlagen, die nach Ziffer 2.3 vorzulegenden Nachweise, Dokumente und Erklärungen, die jeweiligen Arbeitsaufträge und ggf. weitere schriftliche Vertragsergänzungen, die der AG mit dem AN abschließt.

Der Vertrag ist nur gültig, wenn der AN dem AG alle geforderten Nachweise Dokumente und Erklärungen frist- und formgerecht in deutscher Sprache vorlegt. Der Schriftverkehr erfolgt in Deutsch.

2.2 Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit

Der AG vergibt Aufträge nach Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit.

Zur Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots können neben dem Angebotspreis, die einzusetzende Technik und bisher erbrachte Leistungen herangezogen werden.

Der AG kann von dem AN die Vorlage von Referenzen fordern bzw. Referenzen einholen oder Probearbeit verlangen.

2.3 Nachweise Dokumente und Erklärungen

Der AN hat vor Vertragsabschluss, bei Ausschreibungen bis zum Tag der Angebotseröffnung, sofern nicht in der Ausschreibung ein anderer Vorlagetermin bestimmt ist, folgende Nachweise bzw. Dokumente vorzulegen und Erklärungen abzugeben:

- Gewerbeanmeldung bzw. Handelsregistereintrag.
- Mitgliedschaft in der zuständigen Berufsgenossenschaft oder in einer vergleichbaren ausländischen Institution, bei der eine Unfallversicherung und Unfallfürsorge der Beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei Arbeitsunfällen nachgewiesen wird.
- Betriebshaftpflichtversicherung inkl. Umwelthaftpflichtversicherung in ausreichender Höhe für Personen- und Sachschäden (siehe *2).
- Umweltschadensversicherung (USV) nach Umweltschadensgesetz in ausreichender Höhe (siehe *3).
- Für Holzerntearbeiten (Einschlag und Rücken) ein Unternehmerzertifikat (siehe *4).
- Für die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln der Pflanzenschutz-Sachkundenachweis.
- Für Holzeinschlagsarbeiten auf Verlangen des AG Nachweise nach Ziffer 4.2.
- Erklärungen, im folgenden Bewerbererklärung genannt, für Forstbetriebsarbeiten und Wegebauarbeiten.

Vertragsbedingungen und ggf. angeforderte Versicherungsbestätigungen ausländischer Versicherungsgesellschaften müssen in deutscher Sprache vorgelegt werden. Versicherungsnachweise können vom AG abgelehnt werden, wenn sie deutschem Recht und den in Deutschland üblicherweise geltenden Versicherungsbestimmungen zuwiderlaufen.

Nachweise bzw. Dokumente und Erklärungen sind vom AN rechtzeitig vor Fristablauf zu aktualisieren und dem AG erneut unaufgefordert vorzulegen.

Die Bewerbererklärungen sind jeweils bis zum 31. Dezember gültig und müssen dem AG für das Folgejahr spätestens bis zum Jahresende erneut schriftlich vorgelegt werden.

Der AN verpflichtet sich dem AG während der Vertragslaufzeit eintretende Änderungen der vorgelegten Nachweise, Dokumente und Erklärungen sowie gravierende Änderungen seiner wirtschaftlichen Lage (z.B. Insolvenzeröffnungsverfahren, Insolvenz) unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Ungültige Nachweise oder der Entzug des Unternehmerzertifikates können die sofortige Kündigung des Vertrages und den Ausschluss von Vergaben und Schadensersatzforderungen nach sich ziehen.

Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften oder tarifliche Bestimmungen oder vorsätzliche Falscherklärungen können zudem zum Ausschluss des AN von weiteren Aufträgen/Auftragsvergaben führen.

3 Zusammenarbeit zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber

AN und AG verpflichten sich, vertrauensvoll und gut zusammenarbeiten. Sie unterrichten sich zeitnah über die Ergebnisse der Arbeiten und behandeln diese vertraulich. Leistungsdaten (z.B. aufgearbeitete bzw. gerückte Holzmengen, Harvestereinstellungen, -Ausdrucke und -Vermessungsergebnisse, Anzahl gepflanzter oder geasteter Bäume) stellt der AN dem AG auf Anforderung in der vereinbarten Form zur Verfügung.

4 Pflichten des Auftragnehmers

4.1 Ausführungsfristen, Arbeitszeiten, Arbeitsunterbrechungen

Der AN zeigt dem AG den Arbeitsbeginn spätestens 3 Tage vorher an. Die Arbeiten sind innerhalb der vereinbarten Frist auszuführen.

Unterbrechungen von mehr als einem Arbeitstag sind dem AG anzuzeigen und zu begründen.

Bei der Ausführung der Arbeiten sind die gesetzlichen Bestimmungen zur Arbeitszeit und zur Arbeit an Sonn- und Feiertagen zu beachten.

4.2 Eingesetzte Arbeitskräfte, Sach- und Fachkunde

(siehe *5) Der AN muss die einzusetzenden Arbeitskräfte benennen.

Die eingesetzten Arbeitskräfte müssen sozialversichert, branchenüblich tariflich entlohnt sein und falls erforderlich, die vorgeschriebenen aufenthalts- und arbeitsrechtlichen Genehmigungen besitzen.

Der AN darf nur geeignete und bei Ausführung gefährlicher Arbeiten ausschließlich fachkundige Arbeitskräfte einsetzen.

Auf Verlangen des AG muss der AN nachweisen, dass die eingesetzten Arbeitskräfte die erforderliche Sach- und Fachkunde zur Durchführung der vereinbarten Forstarbeiten besitzen.

Dieser Nachweis kann bei motormanuellen Holzeinschlagsarbeiten erbracht werden durch

- Den Nachweis einer erfolgreich abgeschlossenen Berufsausbildung zum Forstwirt
- Den Nachweis einer erfolgreich abgeschlossenen, vergleichbaren ausländischen forstlichen Berufsausbildung

- Den Nachweis einer erfolgreichen Teilnahme an einem durch die Unfallversicherungsträger zugelassenen Lehrgang an einer öffentlichen oder öffentlich anerkannten forstlichen Ausbildungsstätte

Der AG setzt für die Auftragsvergabe im Bereich von vollmechanisierten Holzernteverfahren die Sachkunde zur Erzeugung des qualitätsgesicherten Harvestermaßes voraus.

4.3 Arbeitsverfahren und Arbeitsmittel

Arbeitsverfahren und eingesetzte Arbeitsmittel (Arbeitsgeräte, Maschinen und deren An- und Aufbaugeräte) müssen eine fachgerechte und pflegliche Durchführung der Forstbetriebsarbeiten bei maximaler Wertschöpfung für den Waldbesitzer gewährleisten.

Vor Vertragsabschluss muss der AN die einsetzenden Arbeitsmittel für die Durchführung der Arbeiten benennen. Die Arbeitsmittel und -Geräte müssen den Vorgaben der Ausschreibung bzw. den vertraglichen Vereinbarungen entsprechen. Grundsätzlich sollen nur durch anerkannte Prüfinstitute (z.B. KWF) geprüfte Arbeitsmittel eingesetzt werden.

Die Arbeitsmittel müssen den gesetzlichen Anforderungen (z.B. EU-Maschinenrichtlinie, Gerätesicherheitsgesetz) genügen, betriebs- und verkehrssicher sein sowie regelmäßig gewartet werden.

Maschinen, deren Begleitfahrzeuge und Anhänger sowie An- und Aufbaugeräte müssen über eine allgemeine Betriebserlaubnis verfügen bzw. nach der Straßenverkehrsordnung zugelassen sein.

Die Sicherheitsdatenblätter der eingesetzten Hydrauliköle, Kopien der Prüfbücher (Seilwinde, Kran, Tankanlagen) sind auf der Maschine mitzuführen und dem AG auf Verlangen vorzuzeigen.

4.4 Einsatz von Subunternehmern und Bietergemeinschaften

Ohne vorherige schriftliche Zustimmung des AG darf der AN seine vertraglichen Verpflichtungen weder ganz noch teilweise an Subunternehmern weitergeben.

Die Zustimmung kann nur erteilt werden, wenn vor dem Einsatz des Subunternehmers dessen Name und Anschrift mitgeteilt wurde. Der Subunternehmer vor Arbeitsbeginn schriftlich erklären, dass er die Vertragspflichten des AN kennt, die AGB-FBA TN schriftlich anerkennt und sämtliche Bedingungen für die Auftragserteilung erfüllt. Er hat dem AG die unter Ziffer 2.3 genannten Nachweise, Dokumente und Erklärungen vor Arbeitsbeginn vorzulegen und muss ihm die Arbeitsmittel benennen. Diese müssen für die Auftragsdurchführung geeignet sein und den Anforderungen im Leistungsverzeichnis entsprechen.

Unabhängig davon bleibt der AN gegenüber dem AG für die vertragsmäßige Erfüllung verantwortlich und haftbar.

Der AG kann seine Zustimmung aus wichtigem Grund verwehren (z.B. Unzuverlässigkeit, mangelhafte Leistungen oder Vertragsstrafen, Falscherklärungen, Nichteinhaltung bzw. Verstoß gegen arbeitsrechtliche, tarifliche oder umweltschutzrechtliche Vorschriften).

4.5 Beauftragte des Auftragnehmers

Der AN benennt dem AG bei Arbeitsbeginn einen verantwortlichen, der deutschen Sprache in Wort und Schrift kundigen Aufsichtsführenden, der bei der Durchführung der Maßnahmen als Ansprechpartner dauerhaft vor Ort ist. Dieser Person obliegt die Verantwortung für die Einhaltung der Arbeitssicherheitsbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften.

4.6 Arbeitssicherheit, Rettungskette, Gesundheitsschutz

Der AN sorgt für die Einhaltung der geltenden Arbeitsschutzgesetze, der Unfallverhütungsvorschriften und der für die Auftragserfüllung geforderten Sicherheitsbestimmungen. Er ist für den Gesundheitsschutz seiner Mitarbeiter/Innen während der Durchführung der Arbeiten verantwortlich.

Der Unternehmer muss die Informationen zur Rettungskette Forst des Landes Rheinland-Pfalz (RF-RLP), die er vom AG erhält, an seine Arbeitskräfte und ggf. an eingesetzte Subunternehmer weitergeben und diese vor Arbeitsbeginn unterweisen.

Die RF-RLP ist durch geeignete technische und/oder organisatorische Maßnahmen (z.B. Funknotrufanlage bei Rückarbeiten bei Alleinarbeit gemäß der TR1 Richtlinie, 3-Mann- Rotte bei fehlender Mobilfunkausleuchtung) zu gewährleisten, so dass im Falle eines Unfalls eine sofortige Erste Hilfe geleistet und eine schnellstmögliche ärztliche Versorgung erfolgen kann.

Der AN hat Fahrzeuge und Arbeitsmaschinen so abzustellen und Fahrwege im Arbeitsbereich nach jedem Arbeitstag so frei zu räumen oder wieder herzustellen, dass sie insbesondere für Rettungsfahrzeuge passierbar bleiben.

Der AN sorgt dafür, dass vor Arbeitsbeginn eine Gefährdungsbeurteilung durchgeführt und dabei Maßnahmen zur Gefährdungsvermeidung oder -Minderung festgelegt werden.

Bei möglicher gegenseitiger Gefährdung zwischen Mitarbeitern des AN und denen des AG, besitzt der AG hinsichtlich der Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften Weisungsbefugnis gegenüber den Mitarbeitern des AN. Er benennt einen Koordinator für Arbeitssicherheit.

Die fachgerechte Absicherung der Arbeitsstellen (Verkehrssicherung) sowie die Beseitigung von durch den AN verursachten Gefährdungen obliegt während der Arbeitsdurchführung dem AN und seinen Mitarbeitern bzw. den von ihm eingesetzten Subunternehmern.

Der mit der Baustellenabsicherung/Verkehrssicherung an öffentlichen Straßen und Bebauungsgrenzen verbundene Aufwand ist einzelvertraglich zu regeln oder richtet sich nach den Bedingungen der Ausschreibung bzw. des Angebots.

Dem AG sind Unfälle mit Sach- und Personenschäden sowie Umweltschäden unverzüglich anzuzeigen.

Für Holzerntearbeiten gelten in Bezug auf die Arbeitssicherheit als Stand der Technik die Regel Waldarbeiten, BGR/GUV – R 2114 in der jeweils aktuellen Fassung.

4.7 Boden – und Umweltschutz, Abfallbeseitigung

AG und AN können aus Gründen des Bodenschutzes jederzeit den Einsatz von Bändern fordern.

In Hydraulikanlagen von Forstspezialmaschinen (Harvester, Tragschlepper, Entrindungsanlagen und Rückemaschinen) dürfen grundsätzlich nur Bioöle eingesetzt werden (siehe *6).

Gegen Ölaustritt sind geeignete Notfallhilfsmittel auf der Maschine (Ölwanne, Vlies, Blindstopfen, Werkzeug) und im Begleitfahrzeug (Schaufel, verschließbarer Eimer, Ölbindemittel) mitzuführen und im Schadensfall einzusetzen (siehe *7).

In Ölwannen aufgefangene Betriebsstoffe müssen ordnungsgemäß entsorgt werden.

Die eingesetzten Öle für Kettenverlustschmierungen (z.B. Harvester- und Energieholzaggregate, Motorsägen, Greifsägen) müssen biologisch schnell abbaubar sein (Biokettenhaftöle).

Es sind die vorgeschriebenen Kanister einzusetzen.

Bei Wasserschutzgebieten sind zusätzliche Vorschriften (siehe *8) zu beachten.

Für die Betankung von Forstmaschinen im Wald gelten die gesetzlichen Bestimmungen für den Transport, das betreiben sowie für die Lagerung und Ladungssicherung (siehe *9). Es dürfen nur zugelassene und/oder geprüfte Tankanlagen mit selbstständig schließenden Zapfpistolen eingesetzt werden.

Für den Betrieb von Kleinmaschinen werden ausschließlich Sonderkraftstoffe (Alkylat-Benzin, benzolfrei) eingesetzt. Für den Betrieb von Kleinmaschinen sind Kanister mit Füllstoppeinrichtungen zu verwenden.

Auf den Maschinen müssen ausreichend dimensionierte und geprüfte Feuerlöscher mitgeführt werden.

Der AN verpflichtet sich, die Arbeitsorte sauber zu verlassen. Werden Abfälle trotz schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb von einer Woche beseitigt, veranlasst der AG die Entsorgung auf Kosten des AN. Dem AG steht in diesen Fällen ein Zurückhaltungsrecht bei der Zahlung des Entgeltes in Höhe der voraussichtlichen Beseitigungskosten zu.

4.8 Qualitätsstandards, Kontrollen, Arbeitsunterbrechung

Für die Durchführung der Forstbetriebsarbeiten gelten die in der Anlage aufgeführten allgemeinen und speziellen Qualitätsstandards.

Der AG ist berechtigt, jederzeit und unangemeldet die Einhaltung der Vertragsbestimmungen zu überprüfen. Der AN muss Kontrollen ohne Anspruch auf Ersatz dulden. Zu Kontrollzwecken eingesetzter Öle/Kraftstoffe muss der AN auf Anforderung Proben an den Maschinen entnehmen und dem AG übergeben.

Anfallende Kosten von Untersuchungen trägt der AG. Soweit dem AN vertragswidriges Verhalten nachgewiesen wird, hat er die hierdurch verursachten Kosten dem AG zu erstatten.

Die eingesetzten Arbeitskräfte haben bei Durchführung der Arbeiten den Personalausweis, bei Arbeitskräften aus Nicht-EU-Ländern zudem die arbeits- und aufenthaltsrechtliche Genehmigungen zu Kontrollzwecken mitzuführen und auf Verlangen vorzeigen. (siehe*10).

Der AG ist berechtigt witterungsbedingt oder aus anderem belegbar wichtigen Grund, die Arbeiten zeitweise zu unterbrechen. Die festgelegten Fristen zur Arbeitsdurchführung sind in diesem Fall angemessen zu verlängern. Der AN hat aufgrund einer berechtigten Unterbrechung keine Schadensersatzansprüche.

Arbeitskräfte des AN, die den Anordnungen des AG nicht Folge leisten oder gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen (z.B. Arbeitssicherheit, Arbeitsschutz, Umweltschutz) oder den Anforderungen zur Durchführung des Arbeitsauftrages nach den AGB-FBA TN nicht gerecht werden, sind auf Verlangen des AG zurückzuziehen. Die Ausführungsfristen bleiben hiervon unberührt.

5 Pflichten des Auftraggebers

5.1 Schriftlicher Arbeitsauftrag

Der AG erstellt einen schriftlichen Arbeitsauftrag, der die Maßnahmen und den Leistungsumfang beschreibt, stellt geeignete Karten zur Verfügung und benennt dem AN einen Ansprechpartner.

Er informiert den AN über die zum Zeitpunkt der Maßnahmenvorbereitung erkennbaren Gefährdungen und über die landesspezifischen Vorgaben zur RF-RLP.

Der AG weist den AN bzw. seinen Beauftragten vor Ort ein.

5.2 Abnahme der Leistung

Die Beendigung des Arbeitsauftrages stellt der AG fest. Die Abnahme der Leistung durch den AG erfolgt nach der Beendigung der Arbeiten durch den AN innerhalb eines Monats. Das Ergebnis der Abnahme wird im Abnahmeprotokoll schriftlich festgehalten. Der AN erhält unverzüglich eine Ausfertigung. Bei festgestellten Mängeln hat der AN Anspruch auf einen Vor-Ort-Termin. Nach Fristablauf gelten die Arbeiten als ordnungsgemäß ausgeführt. Für Mängel, die bei einer Abnahme vom AG nicht erkannt werden, gelten die Gewährleistungsansprüche gemäß §§ 633 ff. BGB.

5.3 Wegebenutzung, Gestattungen, Brandschutzbestimmungen

Für die Dauer des Vertragsverhältnisses wird dem AN und seinen Mitarbeitern das Befahren der Waldwege zu den Arbeitsorten im erforderlichen Umfang gestattet.

Die Wegebenutzung erfolgt auf eigene Gefahr. Es gilt die Straßenverkehrsordnung.

Bis zur Beendigung der Arbeiten, gestattet der AG dem AN Waldarbeiterschutzwagen an geeigneter Stelle aufzustellen (siehe *11).

Offenes Feuer ist nur mit Genehmigung des AG unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben erlaubt.

6 Abrechnung der Leistung

6.1 Abrechnungsmaß, Vergütung

Das Abrechnungsmaß ergibt sich gemäß der Grundsatzanweisung für die Vermessung von Rundholz für alle Holzverkäufe durch den Landesbetrieb Landesforsten Rheinland-Pfalz - Holzvermessungsanweisung (HVA) in der jeweils gültigen Fassung.

Es gilt das Abrechnungsmaß des AG. Wenn nicht anders schriftlich vereinbart, ist das Abrechnungsmaß das Waldmaß.

Alle Aufmaße, auch Teilaufmaße werden dem AN auf Verlangen zur Verfügung gestellt. Auf Wunsch ist der AN bei der Ermittlung der Aufmaße zu beteiligen.

Daten, die zur Ermittlung und Kontrolle der Abrechnungsmaße dienen (aufgearbeitete, gerückte Holzmenen, Anzahl gepflanzter oder geästeter Bäume, lfm Wegeaufhieb) , stellt der AN dem AG auf Anforderung in der vereinbarten Form zur Verfügung.

Bei einem vereinbarten Festmetersatz ohne Rinde werden folgende Umrechnungsfaktoren beim Sektionsraummaßverfahren festgelegt:

Laubholz mit 0,52 und Nadelholz mit 0,65 von Rm m.R. auf Fm o.R.

Wenn nicht anders vereinbart, rechnet der AG mit dem AN im Gutschriftsverfahren ab.

Bei den angebotenen und vereinbarten Kostensätzen handelt es sich, sofern nichts anderes bestimmt ist, um Nettobeträge in Euro je Efm Derbholz o.R. / rm / srm / Stück / Std., denen die gesetzliche MwSt. hinzuzurechnen ist.

Werden Arbeiten nach der Zeit vergütet, wird die Höhe des Vergütungssatzes vor Beginn der Arbeiten schriftlich festgelegt. Der AN hat einen Nachweis über die geleisteten Stunden zu führen und dem AG auf Verlangen vorzulegen.

Die Vergütung der erbrachten Leistung erfolgt spätestens 21 Werktage nach Vorlage und Anerkennung der Rechnung bzw. der Gutschrift durch den AG.

Der AN kann Abschlagszahlungen in Höhe von 80% des Wertes der vertragsmäßig erbrachten und nachgewiesenen Leistung verlangen.

Abschlagszahlungen gelten nicht als Leistungsabnahme.

Durch die Auftragserfüllung erfolgte Beeinträchtigungen der Wasserableitung von Wegen und Gräben sind täglich nach Arbeitsende zu beseitigen (z.B. Durchlässe öffnen, Schlagabraum aus Gräben entfernen).

Der mit der Wiederherstellung der Passierbarkeit der Wege und des Wasserabflusses verbundene Zeitaufwand ist mit dem Preisangebot bzw. der Preisvereinbarung abgegolten.

Das Abziehen von Hauptwegen nach angeordneten Bändereinsatz kann unter bestimmten Voraussetzungen vergütet werden (siehe *12).

6.2 Mengenabweichungen, Abweichungen der Stückmasse

Sofern Preise pro Einheit vereinbart sind, ist der AG berechtigt, die im Vertrag oder in der Angebotsannahme festgelegten Mengen um jeweils bis zu 20% zu erhöhen oder zu verringern. Dies begründet beim AN keinen Anspruch auf Änderung der vereinbarten Preise.

Abweichungen zwischen den tatsächlichen Gegebenheiten und den Angaben des AG in Arbeitsaufträgen, die erhebliche Auswirkungen auf Leistung und Kosten nach sich ziehen (z.B. BHD, Stückzahl, Stückmasse) müssen dem AG durch den AN, nachdem letzterer davon Kenntnis erlangt hat, unverzüglich mitgeteilt werden. Ansonsten gilt der vereinbarte Preis.

Abweichungen zwischen den Angaben des AG und den des AN in Bezug auf die Stückmasse werden vom AG nicht akzeptiert, wenn sie durch technische Entnahmen oder durch integrierte Läuterungen bedingt sind, deren Umfang weder aus waldbaulichen Gründen noch beim Einsatz einer geeigneten Technik her notwendig gewesen wären (siehe *13).

7 Naturkatastrophen, Holzmarktströmungen

Bei Naturkatastrophen oder schwerwiegenden Störungen des Holzmarktes, die höchstwahrscheinlich Maßnahmen nach dem Forstschäden- Ausgleichsgesetz (FSAG) nach sich ziehen und bei denen der Absatz des aufzuarbeitenden Holzes für einen Zeitraum länger als 6 Monate unmöglich oder für den AG unwirtschaftlich geworden ist, können beide Vertragsparteien den Vertrag aufschieben oder neu aushandeln.

Bereits begonnene Hiebe werden zu den Vertragsbedingungen fertiggestellt.

8 Kündigung

Der AG kann das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund kündigen.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- Erklärungen gemäß Ziffer 2.3 der AGB-FBA TN falsch abgegeben wurde, die u.a. zur Erlangung des Auftrages oder eines finanziellen Vorteils geführt haben,
- gegen wesentliche vertragliche Verpflichtungen oder gegen wesentliche Anordnungen des AG zur Ausführung der vereinbarten Arbeiten verstoßen wurde,
- Nacharbeiten nach Mängelfeststellung nicht unverzüglich und/oder innerhalb der vereinbarten Nachfrist durchgeführt wurden und der AN dies zu vertreten hat,
- schuldhafte Verstöße gegen Schutzgesetze i.S. des § 823 BGB vorliegen,
- Bestätigungen und Nachweise aus Gründen, die der AN zu vertreten hat, weggefallen sind oder entzogen wurden (siehe *14),
- vertraglich vereinbarte Arbeitsmittel nicht eingesetzt werden oder eingesetzte Arbeitsmittel gesetzlich oder vertraglich nicht zugelassen sind oder Arbeitskräfte eingesetzt werden, die die fachlichen Voraussetzungen nicht erfüllen und auf Verlangen des AG nicht unverzüglich ausgetauscht werden,
- schuldhaft gegen Bestimmungen von Ziffer 10 der AGB FBA TN oder gegen gesetzliche Vorschriften (z.B. Arbeitsschutzgesetz, Betriebssicherheitsordnung) oder gegen maßgebliche Unfallverhütungsvorschriften verstoßen wurde.

9 Schadenshaftung

Der AN haftet für Schäden gegenüber Dritten, dem AG und seinen Bediensteten, die im Zusammenhang mit der Durchführung der Arbeiten bzw. des Vertrages vom ihm bzw. seinen Mitarbeitern schuldhaft verursacht wurden.

Der AN stellt den AG und dessen Bedienstete von allen Ansprüchen Dritter einschließlich Prozesskosten frei, die im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrages geltend gemacht werden.

Der AN stellt den AG und seine Bediensteten weiterhin von allen Ansprüchen einschließlich Prozesskosten frei, die Dritte gerichtlich gegen den AG und/oder seine Bediensteten mit Erfolg geltend machen, sofern der zugrunde liegende Sachverhalt im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung steht und der AN als Gesamtschuldner haftet. Der Einwand der unsachgemäßen Prozessführung ist ausgeschlossen.

Der AG und seine Bediensteten haften gegenüber dem AN nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.

10 Vertragsstrafen, Schadensersatz

Die jeweilige Vertragsstrafe kann unbeschadet einer durch den AG veranlassten Kündigung des Vertrages und weitergehender Schadensersatzansprüche zur

Anwendung kommen, wenn gegen eine der nachfolgend genannten vertraglichen Verpflichtungen schuldhaft verstoßen wurde:

Verstoß	Höhe der Vertragsstrafe
1. Nichteinhaltung wesentlicher Arbeitsschutzbestimmungen (z.B. Nichttragen der persönlichen Schutzausrüstung, wiederholtes Nichtabsperren, grobe Verstöße gegen UVV- Vorgaben)	150 Euro je Mitarbeiter und Fall
2. Keine Verwendung von Biokettenhaftöle bei Kettenverlustschmierungen von Motorsägen, Harvesteraggregaten, Greifersägen	250 Euro je Maschine
3. Keine Verwendung von Sonderkraftstoff auf Alkylatbasis bei Kleinmaschinen (Motorsägen und Freischneider)	250 Euro je Maschine
4. Keine Bioölverwendung in der Hydraulikanlage	1200 Euro je 50 Liter Hydraulikflüssigkeit
5. Kein vollständiges Notfallhilfe-Set gegen Ölaustritte auf der Maschine, keine Ölhavarie-Auffangmittel (verschließbarer Eimer, Schaufel, Plastiksack) im Begleitfahrzeug	250 Euro je Maschine
6. Zuwiderhandlungen gegen die besonderen Bestimmungen bei Arbeiten in der Wasserschutzzone II	250 Euro je Maschine
7. Schuldhaftes Nichteinhalten vereinbarter Ausführungsfristen oder Verstreichen von Nachfristen	100 Euro je Kalendertag

Der AG muss Vertragsstrafen binnen 2 Wochen nach Bekanntwerden (bei Ölproben nach Erhalt der Prüfergebnisse) und bei Nacharbeiten nach fruchtlosem Ablauf der Nachfristsetzung gegenüber dem AN geltend machen. Der AG kann den fälligen Betrag mit noch ausstehenden Forderungen des AN verrechnen und in Abzug bringen.

Schadensersatz:

in nachfolgend genannten Fällen ist der AN zur Zahlung von Schadensersatz verpflichtet, wenn er den Umstand schuldhaft zu vertreten hat. Der AN hat die Möglichkeit, dem AG nachzuweisen, dass ein geringerer Schaden entstanden ist.

1. Entnahme nicht ausgezeichneter Bäume (außer notwendige technische Entnahmen)	100 Euro je Baum
2. Beschädigung gekennzeichnete Z-Bäume (siehe *15)	150 Euro je Baum
3. Beschädigung nicht ausgezeichneter Bäume über 5% der Gesamtmasse des verbleibenden Bestandes.	100 Euro je Baum
4. Befahrung von nicht zur Befahrung zugelassener Rückegassen	50 Euro je Baum
5. Verlust der forsttechnischen Befahrbarkeit der Rückegassen (siehe *16)	Fachgerechte Wiederherstellung der RG durch den AN in den ursprünglichen Zustand oder Kostenerstattung der dem AG entstandenen und nachgewiesenen Kosten

11 Recht, Gerichtsstand

Es gilt deutsches Recht.

Der Sitz der Gesellschaft ist Annweiler am Trifels. Gerichtsstand ist Landau in der Pfalz. HRB 30239.,

12 Datenschutz

Der AN stimmt der elektronischen Verarbeitung und Weiterleitung seiner personenbezogenen Daten durch den AG innerhalb der Trifels Natur GmbH, der Stadt Annweiler am Trifels und Landesforsten Rheinland-Pfalz zu, wenn dies zu Durchführung der vertraglich vereinbarten Leistung erforderlich ist.

Der AG gewährleistet den Schutz der personenbezogenen Daten des AN sowie seiner Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse.

13 Sonstige Bestimmungen

Abweichende oder ergänzende Regelungen bedürfen der Schriftform.

Sollten eine oder mehrere der hier genannten Bestimmungen unwirksam oder undurchführbar sein, wird davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht

berührt. Anstelle der unwirksamen und oder undurchführbaren Bestimmung tritt eine Regelung, die inhaltlich dem verfolgten Zweck am nächsten kommt.

Erläuterungen zu AGB-FBA TN Version Stand 25.10.2016

Zu Ziffer 0 Geltungsbereich

*1 Die AGB-FBA TN gilt auch für durch die Trifels Natur GmbH vertraglich vereinbarte Beförderung zur Durchführung von Forstbetriebsarbeiten durch Unternehmer, sofern der Waldbesitzer den Unternehmereinsatz auf die Trifels Natur GmbH übertragen hat und selbst über keine eigenen AGB`s verfügt.

Zu Ziffer 2.3 Nachweise, Dokumente, Erklärungen

*2 Die Höhe der Betriebshaftpflichtversicherung inkl. Umweltschadensversicherung beträgt mindestens 3 Mio. Euro für Personen- und Sachschäden.

*3 bei Holzerntearbeiten unter Einsatz von Großmaschinen sowie bei Wegebauarbeiten muss die Umweltschadensversicherung (USV) einen Versicherungssumme in Höhe von 500.000 Euro umfassen. Für die rein motormanuelle Holzernte (HE) beim ausschließlichen Einsatz motorangetriebener Kleingeräte sowie bei der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln ist eine Versicherungssumme in Höhe von 150.000 Euro ausreichend. Forstunternehmen, die keine Maschinen und/oder umweltgefährdende Stoffe bei den angebotenen Forstarbeiten einsetzen (z.B. manuelle Pflanzung, Ästung) benötigen keine USV.

*4 Der AG erkennt nur solche Unternehmerzertifikate an, die sicherstellen, dass mit diesen Zertifikaten die inhaltlichen Anforderungen der PEFC und FSC- Standards erfüllt werden.

Die Anerkennung des Unternehmerzertifikates durch den AG setzt voraus, dass jährlich Betriebsüberprüfungen durch akkreditierte Zertifizierungsstellen erfolgen.

Dem AN obliegt der Nachweis, dass sein vorgelegtes Zertifikat die Kriterien und Qualitätssicherungssysteme, die PEFC und FSC fordern, erfüllt (dies ist z.B. beim RAL Gütezeichen Wald- und Landschaftspflege der Fall). Andere Zertifizierungssysteme können sich die Erfüllung der Kriterien durch PEFC oder FSC bestätigen lassen.

AN, die selbst über keine eigenen Maschinen und Mitarbeiter verfügen und zur Auftrags Erfüllung Subunternehmen einsetzen, benötigen selbst kein Unternehmerzertifikat. Sie können jedoch nur dann Aufträge erhalten, wenn die von ihnen eingesetzten Subunternehmen zertifiziert sind und diese sämtliche Nachweise, Dokumente und Erklärungen nach Ziffer 2.3 AGB-FBA TN vorlegen und der AN nachweist, dass er jederzeit auf die Subunternehmen zur Durchführung der Arbeiten zurückgreifen kann (z.B. Bestätigung der Subunternehmer nur für diesen AN zu arbeiten).

Bei Auftragsvergaben von Aufträgen außerhalb der Holzernte kann der AG auf die Vorlage eines Unternehmerzertifikates verzichten. Bieten in diesen Bereichen zertifizierte Unternehmen Leistungen an, sind diese bevorzugt zu beauftragen.

Zu Ziffer 4.2 Eingesetzte Arbeitskräfte, Sach- und Fachkunde

*5 Mindestens zwei Personen können sich bei der Durchführung der Arbeitsaufträge vor Ort mündlich auf Deutsch verständigen und in deutscher Sprache Auskünfte erteilen. Dies gilt auch für Maschinenführer, sofern sie alleine arbeiten. Bei motormanuellen Holzerntearbeiten muss der AG sicherstellen, dass an der Arbeitsstelle mindestens 2 Personen in der Lage sind, einen Notruf verständlich abzusetzen.

Auch der AN hat die Sach- und Fachkunde nachzuweisen, wenn er motormanuelle oder teilmechanisierte Holzernte durchführt.

Lehrgänge von Kursanbietern, die vom KWF zertifiziert wurden, stehen Lehrgänge an einer öffentlichen oder öffentlich anerkannten forstlichen Ausbildungsstätte gleich. Über die Anerkennung von Lehrgängen entscheidet die Trifels Natur GmbH.

An das Harvestermaß werden folgende Bedingungen geknüpft:

- Der Maschine sollte eine funktionstüchtige, ausreichend große elektronische Kluppe zur Durchführung der Kontrollmessungen zugeordnet sein
- Der Fahrer hält die Vergaben und Bestimmungen des KWF- Lastenheftes als Stand der Technik in der gültigen Fassung während der Hiebsmaßnahme kontinuierlich ein. Insbesondere werden die Kontrollmessungen nach den technischen Vorgaben korrekt durchgeführt und Justierungen fachgerecht übernommen.
- Die Messgenauigkeit muss sich im Rahmen der im Lastenheft angegebenen Fehlergrenzen bewegen.
- Die Maschineneinstellungen entsprechen den Anforderungen und Vorgaben des AG (u.a. HKS- Vermessung, Stückmasse ist Efm Derbholz o.R., korrekte Einstellung der Rindenabzüge lt. Aushaltung im Arbeitsauftrag der Trifels Natur GmbH.
- Die Produktions- und Kalibrierungsdateien des Harvesters werden dem AG wöchentlich in auswertbarer Form vorgelegt.
- Die technischen Entnahmen liegen im Toleranzbereich (+/- 2 % der Baumzahl) und die Baumzahl im Harvesterprotokoll entspricht den tatsächlichen aufgearbeiteten Bäumen.
- Der AG ist berechtigt, die Sachkunde des Harvesterfahrers zur Erzeugung des qualitätsgesicherten Harvestermaßes sowie die Harvester-Produktionseinstellungen am Bordcomputer jederzeit zu kontrollieren. Die Harvesterfahrer müssen daher ebenfalls Auskünfte in Deutsch geben können.

Zu Ziffer 4.7 Boden- und Umweltschutz, Abfallbeseitigung

*6 Ausgenommen von der Bioölbefüllung in Hydraulikanlagen sind landwirtschaftliche Schlepper ohne Kran, die ausschließlich zu UVV- Zwecken und oder zu Vorrückearbeiten oder die Seilwinde mit Hydrauliköl angesteuert wird und der AN durch Vorlage eines Herstellernachweises belegen kann, dass die jeweilige Maschine nicht umölbar ist. Dies gilt auch für Maschinen, die im Wegebau und oder

für die Wegeunterhaltung eingesetzt werden sowie für Mulcher und Hacker. Stehen Maschinen mit Bioölbefüllung zur Verfügung, sind diese vorrangig einzusetzen.

*7 Mitzuführen sind auf der Maschine eine Ölauffangwanne mit einem Mindestfassungsvermögen von 35 Liter (entspricht Außenmaß üblicher Wannen mit 60 X 60 cm), Saugtücher, Vlies sowie passende Verschlüsse für abgerissene Hydraulikleitungen und geeignetes Werkzeug. Im Begleitfahrzeug sollen Schaufel, Plastiksäcke zur Aufnahme von ölgetränkten Bindemitteln, Tüchern und Bodenbestandteilen sowie ein verschließbarer Eimer zur Aufnahme von ca. 20 Liter Öl vorhanden sein.

Bei Reparaturen mit Risiko von Ölaustritt oder beim Austritt von Betriebsstoffen ist immer die mitzuführende Ölauffangwanne einzusetzen. Bei Bedarf sind darüber hinaus Ölbindemittel einzusetzen.

Bei jedem Ölunfall besteht Schadensminderungspflicht. Der AG muss unverzüglich informiert werden, wenn Ölmengen > 1 Liter in das Erdreich gelangt sind.

*8 Im Arbeitsauftrag ist anzugeben, ob die Arbeiten in einem Wasserschutzgebiet durchgeführt werden. Bei Arbeiten in der Wasserschutzzone II sind ausschließlich Maschinen einzusetzen, die mit Bioöl befüllt sind (siehe Qualitätsstandard „Arbeiten in WSG“). Die Durchführung von Reparaturen erfolgt außerhalb dieser Zone. Sofern die Maschine nicht mehr mobil ist, dürfen Reparaturen nur unter Benutzung der mitzuführenden Ölauffangwanne erfolgen. Die Verwendung einwandiger Tankanlagen ohne Auffangwanne ist verboten.

*9 Transport, Einsatz der Umgang mit Gefahrstoffen (Mitführen, Lagern bzw. Zwischenlagern sowie die Manipulation von Betriebsstoffen und Gefahrstoffen) sowie deren Ladungssicherung richten sich nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Der AN sorgt für die erforderliche Unterweisung des eingesetzten Personals.

Zu Ziffer 4.8 Qualitätsstandards, Kontrollen, Arbeitsunterbrechung

*10 Die eingesetzten Arbeitskräfte haben den Personalausweis zu Kontrollzwecke mit sich zu führen. Für eingesetzte ausländische Arbeitskräfte (aus Nicht-EU-Ländern) müssen zudem die nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen erforderlichen arbeitsrechtlichen Genehmigungen (z.B. Erlaubnis der Bundesagentur für Arbeit, Nachweis eines Arbeitsvisums im Pass oder eine Aufenthaltsgenehmigung nach § 4 Aufenthaltsgesetz und die Arbeitserlaubnis) vor Arbeitsbeginn vorliegen. Für Staatsangehörige der Tschechischen Republik, Estland, Zypern, Lettland, Litauen, Ungarn, Malta, Polen, Slowenien, Slowakische Republik, und Bulgarien ist die Vorlage einer Erlaubnis der Bundesagentur für Arbeit notwendig (§ 284 SGB II).

Zu Ziffer 5.3 Wegebenutzung, Gestattungen, Brandschutzbestimmungen

*11 Waldarbeiterschutzwagen und Wohnwagen des AN müssen umgehend nach Erfüllung des Auftrages wieder entfernt werden. Entstehende erforderliche Umstell-

und Entsorgungskosten des AG gehen zu Lasten des AN. Hier entsteht dem AG bzgl. den Forderungen des AN ein Aufrechnungsrecht zu.

Zu Ziffer 6.1 Vergütung

*12 Das Abziehen von Wegen nach angeordnetem Bändereinsatz wird vergütet, sofern der AG dies als notwendig erachtet und den AN damit gesondert beauftragt. Voraussetzungen für eine Vergütung sind, dass das Abziehen der Wege mittels geeigneter (i.d.R. Zusatz-) Technik erfolgt, den fachlichen Anforderungen entspricht und die Höhe der Vergütung vor dem Beginn der Waldwegepflegearbeit vereinbart wurde. Ansonsten ist das Abziehen der Wege im Angebotspreis mit abgegolten. Das Abziehen der Wege hat dabei täglich, vor dem LKW- Holztransport und nach Abschluss der Rückarbeiten zu erfolgen.

*13 Stückmasseveränderungen hervorgerufen durch technische Entnahmen, wirken sich nicht auf den/die vereinbarten Preis/e aus.

Zu Ziffer 8 Kündigung

*14 Die Kulanzfrist beim Ablauf von Unternehmerzertifikaten für Wiederholungsprüfungen der Zertifikate kann bis zu 3 Monaten betragen. Über eine Kulanzregelung entscheidet die Trifels Natur GmbH.

Zu Ziffer 10 Vertragsstrafen und Schadensersatz

*15 Als Beschädigung gilt jede frische Rindenverletzung, die den Holzkörper auf einer Fläche von 10 cm² und mehr freilegt.

Beschädigungen an Z-Bäumen bzw. Optionen außerhalb des Wertholzstücks, im Bereich der Krone, an bereits vorgeschädigten und/oder rotfaulen Bäumen im unteren Stammabschnitt oder Z-Bäumen, die unmittelbar an der RG stehen, bleiben außer Betracht. Eine fehlerhafte Schlagordnung, die kein schadfreies Rücken ermöglicht, ist dem AG vor Arbeitsbeginn schriftlich anzuzeigen.

*16 Die forsttechnische Befahrbarkeit ist nicht mehr gegeben, wenn durch Fahrbewegungen von Maschinen ein Grundbruch eintritt, erkennbar an folgenden Merkmalen:

Bodenstrukturveränderung mit plastischen Fließen, Pfützenbildung, Erosion, Waldästhetik erheblich beeinträchtigt. Kann auch durch den Einsatz der Bänder einer Spurbildung mit Risiko zum Grundbruch nicht wirksam entgegengewirkt werden, muss der AN den AG unverzüglich informieren. Der AG legt dann die Rahmenbedingungen für die Forstsetzung der Arbeiten (z.B. technische Maßnahmen wie Luftdruckabsenkungen, Verringerung der Zuladung) oder für die vorübergehende Unterbrechung der Arbeiten fest. Die kritische Spurtiefe orientiert sich an den geltenden PEFC- Standards.

Anlagenverzeichnis zur AGB-FBA TN Stand 25.10.2016*(kursiv = inaktiv)*

Anlage 1	Vertrag
Anlage 2.1	<i>Bewerbererklärung Allgemeine Forstbetriebsarbeiten</i>
Anlage 2.2	<i>Bewerbererklärung Waldwegebau</i>
Anlage 3.1.	Abnahmeprotokoll motormanuelle Holzernte, vollmechanisierte Holzernte, Holzbringung, Seilkranarbeiten
Anlage 3.2	<i>Abnahmeprotokoll Ästung</i>
Anlage 3.3	<i>Abnahmeprotokoll Wegebau</i>
Anlage 3.4	<i>Abnahmeprotokoll Etablierung</i>
Anlage 3.5	<i>Abnahmeprotokoll Einsatz von Pflanzenschutzmitteln</i>
Anlage 4.1	Allgemeine Qualitätsstandards
Anlage 4.2	Qualitätsstandard motormanuelle Holzernte
Anlage 4.3	Qualitätsstandard vollmechanisierte Holzernte
Anlage 4.4	Qualitätsstandard Holzbringung
Anlage 4.5	Qualitätsstandard Seilkraneinsatz
Anlage 4.6	<i>Qualitätsstandard Etablierung</i>
Anlage 4.7	<i>Qualitätsstandard Ästung</i>
Anlage 4.8	<i>Qualitätsstandard Waldwegebau</i>
Anlage 4.9	<i>Qualitätsstandard Einsatz von Pflanzenschutzmitteln</i>
Anlage 5	Arbeitsauftrag
Anlage 6.1	Betriebsanweisung Motorkettensäge
Anlage 6.2	Betriebsanweisung Freischneider
Anlage 6.3	Betriebsanweisung Balkenmäher
Anlage 6.4	Betriebsanweisung Trennschleifer
Anlage 6.5	fehlt
Anlage 6.6	Betriebsanweisung SKT-A
Anlage 6.7	Betriebsanweisung Sonderkraftstoff
Anlage 6.8	Betriebsanweisung Borrelien

Anlage 6.9	Betriebsanweisung Fuchsbandwurm
Anlage 6.10	Betriebsanweisung Rußrindenkrankheit Ahorn
Anlage 6.11	Betriebsanweisung Brennhaare Eichenprozessionsspinner
Anlage 6.12	Betriebsanweisung fehlt
Anlage 6.13	Betriebsanweisung fehlt
Anlage 6.14	Betriebsanweisung Pflanzung mit Pflanzbohrer
Anlage 6.15	Betriebsanweisung Elektronische Handwerkzeuge
Anlage 6.16	Betriebsanweisung Akku Heckenschere
Anlage 6.17	Betriebsanweisung Ladungssicherung
Anlage 6.18	Betriebsanweisung Seilunterstützte Holzernteverfahren
Anlage 6.19	Betriebsanweisung Einschlag Laubholz im Laub
Anlage 6.20	Betriebsanweisung Hochsitzbau
Anlage 6.21	Betriebsanweisung Sortierplatz
Anlage 6.22	Betriebsanweisung Holzbearbeitung
Anlage 6.23	Betriebsanweisung Holzernteseilschlepper
Anlage 6.24	Betriebsanweisung Gehörschutz
Anlage 6.25	Betriebsanweisung Handbohrmaschine
Anlage 6.26	Betriebsanweisung Leiter allgemein
Anlage 6.27	Betriebsanweisung fehlt
Anlage 6.28	Betriebsanweisung Benzin
Anlage 7	Rettungskette Forst
Anlage 8	Zeichenerklärung Wald